



Dr. Hans Reichhart

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/681 B

Unser Zeichen  
56-3739.2-6-15-2

München  
20. Dezember 2019

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Rosi Steinberger vom 21.11.2019  
betreffend Schutz vor Fluglärm am Verkehrslandeplatz Ellermühle**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*zu 1.a) Gibt es am Verkehrslandeplatz Ellermühle lärmbedingte Betriebsbeschränkungen?*

Für den Verkehrslandeplatz Landshut-Ellermühle gilt die Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV), in der zeitliche Einschränkungen für den Flugplatzverkehr geregelt sind. Zudem gilt die Festsetzung der Betriebszeiten in der luftrechtlichen Genehmigung der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern. Darüber hinaus hat das Luftamt Südbayern gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) eine Platzrunde für die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs festgelegt und dabei auch Lärmgesichtspunkte berücksichtigt.

*zu 1.b) Wenn ja, welche Fluggeräte und innerhalb welcher Zeiten gelten sie?*

Die genehmigten Betriebszeiten von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 19.00 Uhr Ortszeit, und der Verlauf der Platzrunde sind nach Maßgabe der allgemeinen Luftverkehrsregeln bei allen Flügen zu beachten.

Die zeitlichen Einschränkungen der LLV gelten nach § 1 LLV für propellerbetriebene Flugzeuge und Motorsegler bis 9.000 kg Startmasse, sofern sie nicht den erhöhten Schallschutzanforderungen genügen und sofern der Flug nicht über den Flugplatzverkehr hinausführt. Konkret betrifft dies den Zeitraum von Montag bis Freitag vor 07:00 Uhr Ortszeit, zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr Ortszeit und nach Sonnenuntergang, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vor 09:00 Uhr und nach 13:00 Uhr Ortszeit, es sei denn, der Flug führt nicht vor Ablauf von 60 Minuten zum Startflugplatz zurück.

Darüber hinaus dürfen gemäß der luftrechtlichen Genehmigung motorgetriebene Luftfahrzeuge, außer solche mit erhöhtem Schallschutz, grundsätzlich an Samstagen von 14.00 Uhr Ortszeit bis Betriebsende sowie an Sonntagen und Feiertagen von 10.00 Uhr Ortszeit bis Betriebsende nur zu Überlandflügen starten.

*zu 1.c) Wie hoch sind die Lärmemissionen der verschiedenen Fluggeräte, die von der Betriebseinschränkung betroffen sind?*

Die Beurkundung der individuellen Lärmwerte für das jeweilige Luftfahrzeug erfolgt durch das Luftfahrt-Bundesamt in Form eines Lärmzeugnisses. Die zeitlichen Betriebsbeschränkungen gelten für Luftfahrzeuge, deren angegebene Lärmwerte im Lärmzeugnis höher sind, als die Anforderungen an erhöhten Schallschutz. Erhöhte Schallschutzanforderungen sind erfüllt, wenn die Lärmwerte die festgelegten Grenzwerte bei Kapitel 6-Flugzeugen mit Baujahr vor 01.01.2000 um mindestens 4 dB(A) unterschreiten, bei Kapitel 10-Flugzeugen mit Baujahr vor dem 01.01.2000 um mindestens 5 dB(A) unterschreiten, bei Kapitel 6-Flugzeugen mit Baujahr ab dem 01.01.2000 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und bei Kapitel 10-Flugzeugen mit Baujahr ab dem 01.01.2000 um mindestens 7 dB(A) unterschreiten. Die Lärmgrenzwerte und deren Berechnung sind in Anlage 2 zur LLV festgelegt.

*zu 2.a) Wie wird gewährleistet, dass die lärmbedingten Betriebsbeschränkungen eingehalten werden?*

Der Flugplatzhalter des Verkehrslandeplatzes Landshut erfasst jedes Flugzeug mit seinem Lärmzeugnis in einer Datenbank. Die nach Anlage 2 der LLV berechneten Lärmgrenzwerte sind dort ebenfalls hinterlegt. Sofern das Luftfahrzeug die Anforderungen an erhöhten Schallschutz nicht erfüllt, erhält der diensthabende Flugleiter eine elektronische Meldung. Der Flugleiter weist dann den Luftfahrzeugführer auf die zeitlichen Betriebsbeschränkungen besonders hin. Das Luftamt Südbayern überprüft durch Kontrollen vor Ort, ob der Flugplatzhalter den Flugplatz sicher und ordnungsgemäß betreibt und die erteilten Auflagen einhält.

*zu 2.b) Starten und Landen am Verkehrslandeplatz Ellermühle Fluggeräte, die von den lärmbedingten Beschränkungen nicht betroffen sind?*

*zu 2.c) Wenn ja auf welcher Grundlage?*

*zu 3.a) Um welche Fluggeräte (2.b)) handelt es sich?*

Die Fragen 2.b), 2.c) und 3.a) werden gemeinsam beantwortet:

Der Verkehrslandeplatz Landshut kann als öffentliche Infrastruktureinrichtung von allen Luftfahrzeugen im Rahmen des in der luftrechtlichen Genehmigung festgelegten Benutzungsumfangs und der genehmigten Betriebszeiten genutzt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1.b) verwiesen.

Gemäß der luftrechtlichen Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Landshut ist dieser für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen: Flugzeuge bis zu 5.700 kg höchstzulässigem Fluggewicht, Hubschrauber bis zu 5.700 kg höchstzulässigem Fluggewicht, Motorsegler, die mit eigener Kraft starten sowie Segelflugzeuge und Motorsegler, die nicht mit eigener Kraft starten, mit den Startarten Winden- und Flugzeugschleppstart und Fallschirme zu Fallschirmabsprüngen, Heißluftballone und Ultraleichtflugzeuge. Von den zeitlichen Betriebsbeschränkungen innerhalb der allgemeinen Betriebszeiten nicht betroffen sind nicht motorgetriebene Luftfahrzeuge und motorgetriebene Luftfahrzeuge, welche die erhöhten Schallschutzanforderungen erfüllen.

*zu 3.b) Wie hoch sind deren Lärmemissionen?*

Die Lärmwerte eines Luftfahrzeugs sind in seinem Lärmzeugnis dokumentiert. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 1.c) verwiesen.

*zu 3.c) Können die Betriebszeiten dieser Fluggeräte zum Schutz der Anwohner vor Lärm von Seiten des Luftamtes Süd entsprechend §2 Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung eingeschränkt werden?*

Die Genehmigungsbehörde kann im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 LLV nach pflichtgemäßem Ermessen über zusätzliche zeitliche Einschränkungen für propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler ohne erhöhten Schallschutz entscheiden. In der bestandskräftigen luftrechtlichen Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Landshut hat die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – neben den allgemeinen Betriebszeiten besondere Regelungen für den Betrieb von motorgetriebenen Luftfahrzeugen, welche die erhöhten Schallschutzanforderungen nicht erfüllen, festgelegt, die teils über die Einschränkungen der LLV hinausgehen. Auf die Antwort zu 1.b) wird verwiesen.

*zu 4.a) Wie werden lärmgeminderte Fluggeräte kenntlich gemacht?*

Nach § 4 Abs. 6 LLV dürfen propellergetriebene Flugzeuge oder Motorsegler, die den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen, besonders gekennzeichnet werden. Einzelheiten dazu hat das Luftfahrt-Bundesamt in der „Neufassung der Bekanntmachung über die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen“ vom 16. November 1999 geregelt (Nachrichten für Luftfahrer – NfL II 138/99). Eine Kennzeichnungspflicht besteht nicht.

*zu 4.b) Ist es zulässig, dass eine Hubschrauberwerft (Heli-service Landshut, ADAC Luftfahrt Technik GmbH) Wartungsarbeiten, die mit stundenlangen Lärmemissionen verbunden sind, im Freien und ohne Lärmschutzmaßnahmen durchführt?*

Der Betrieb von Luftfahrzeugen für die Tätigkeit der am Verkehrslandeplatz Landshut ansässigen Wartungsbetriebe ist im Rahmen der luftrechtlichen Genehmigung zulässig. Auf die Antwort zu 1.b) wird verwiesen.

*zu 4.c) Wie hoch sind die Lärmemissionen bei diesen Wartungsarbeiten?*

Hinsichtlich der Höhe der Lärmemissionen liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

*zu 5.a) Bestehen am Verkehrslandeplatz Ellermühle die technischen Voraussetzungen, um das Einhalten von Flughöhe, Flugroute und der Platzrunde durch die Piloten jederzeit auch während eines Fluges zu kontrollieren?*

Besondere technische Vorrichtungen gibt es nicht. Für den Verkehrsflugplatz Ellermühle ist eine Kontrollzone nicht eingerichtet, d. h. es findet keine fortlaufende Überwachung des Luftverkehrs durch eine Flugsicherungsorganisation wie z. B. am Flughafen München statt.

*zu 5.b) Wie wird gewährleistet, dass die Piloten Flughöhe und Platzrunde (durchschnittlich 10-12 Minuten) einhalten?*

Die Regelung des Flugplatzverkehrs durch die Festlegung einer Platzrunde dient der sicheren und geordneten Abwicklung des Flugverkehrs insbesondere bei erhöhtem Verkehrsaufkommen. Die ordnungsgemäße Durchführung des Fluges einschließlich der Einhaltung der Platzrunde (Platzrundenverlauf und -höhe) liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Piloten. Es finden regelmäßig Kontrollen vor Ort durch Luftaufsichtspersonal der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – statt.

*zu 5.c) Aus welchem Grund sind Abweichungen von den Platzrunden zulässig?*

Generell sind höhenmäßige Abweichungen von der Platzrunde (im Platzrundenverkehr) zulässig nach dem Start bis zum Erreichen der Platzrundenhöhe (Steigflug) sowie vor der Landung zum Abbau der Flughöhe (Sinkflug). Im Übrigen sind Abweichungen zulässig im Rahmen der „Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem

Verkehrslandeplatz Landshut“ der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – vom 23. Februar 2001 (NfL I-104/01). Bei sehr geringem Verkehrsaufkommen besteht keine Notwendigkeit, dass landende Flugzeuge die Platzrunde vollständig abfliegen. In diesem Fall kann der jeweilige Pilot mit Zustimmung des Flugleiters am Verkehrslandeplatz Landshut einen Direktanflug durchführen. Der Flugleiter am Verkehrslandeplatz Landshut kann weitere Ausnahmen zulassen z. B. für Notlandeübungen. Darüber hinaus darf der Pilot die Platzrunde verlassen, um z.B. eine gefährliche Annäherung an ein anderes Luftfahrzeug oder eine Kollision zu vermeiden. Gleiches gilt, wenn die Platzrunde wegen eines technischen Defekts am Luftfahrzeug nicht eingehalten werden kann und/oder eine Notlandung eingeleitet werden muss.

*zu 6.a) Wie oft wurden in den Jahren 2018 und 2019 Abweichungen von Platzrunden gestattet?*

Abweichungen von der Platzrunde ergeben sich in der Regel nach den Erfordernissen im laufenden Flugbetrieb und nach der Einschätzung des jeweils verantwortlichen Piloten und des Flugleiters über die sichere und geordnete Abwicklung des Fluges. Eine behördliche Gestattung im Einzelfall – neben der in der Antwort zu 5.c) genannten Regelung des Flugplatzverkehrs – ist nicht vorgesehen.

*zu 6.b) Wie werden Verstöße gegen die Platzrunde geahndet?*

Verstöße gegen die Platzrunde können bei Vorliegen der Voraussetzungen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

*zu 6.c) Von wem werden Verstöße gegen die Platzrunden geahndet?*

Verstöße können durch die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – geahndet werden.

*zu 7.a) Wann fanden luftaufsichtliche Kontrollen durch das Luftamt Südbayern im Zeitraum 1.1.2016 bis 31.10.2019 am Verkehrslandeplatz Ellermühle statt?*

Kontrollen am Verkehrslandeplatz Landshut finden fortlaufend statt, im angegebenen Zeitraum wurden Kontrollen in folgender Häufigkeit durchgeführt:

<b>Jahr:</b>	<b>Anzahl der Kontrollen:</b>
2016	407
2017	330
2018	273
2019 (bis 31.10.)	260

*zu 7.b) Was wurde kontrolliert?*

Schwerpunkte der luftaufsichtlichen Kontrollen sind Fluglizenzen der Piloten, Lärmzeugnisse und Wartungsprotokolle der Luftfahrzeuge, die Einhaltung der Platzrunde sowie die Anforderungen an die Flugplatzanlage.

*zu 7.c) Welche Verstöße wurden festgestellt?*

Informationen zu im Rahmen der Luftaufsicht festgestellten Verstößen gegen luftrechtliche Vorschriften liegen der Staatsregierung nicht vor.

*zu 8.a) Wird der Fluglärm am Verkehrslandeplatz nach der DIN 45643 gemessen, ausgewertet und fortlaufen dokumentiert (bitte Ergebnisse angeben)?*

Gemäß § 19a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) müssen nur die Unternehmer von Verkehrsflughäfen und Flugplätzen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Fluglärmgesetzes (FluglärmG) dem FluglärmG unterfallen, Anlagen zur fortlaufend registrierenden Messung der durch die an- und abfliegenden Luftfahrzeuge entstehenden Geräusche einrichten und betreiben. Der Verkehrslandeplatz Ellermühle unterfällt dem nicht.

*zu 8.b) Gibt es andere Messungen zur Erfassung der Lärmsituation am Verkehrslandeplatz Ellermühle (Bitte die Ergebnisse mitteilen)?*

Der Staatsregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

*zu 8.c) Gibt es für den Verkehrslandeplatz Ellermühle verbindliche Festsetzungen zur Einhaltung bestimmter Lärmgrenzwerte oder eine direkt anwendbare gesetzliche Regelung?*

Auf die Antworten zu 1.a) bis c) wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hans Reichhart  
Staatsminister